

Satzung der Evangelischen Familienbildungsstätte Hannover e.V. (EFBH)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Evangelische Familienbildungsstätte Hannover" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist auf der Grundlage des Evangeliums der erwachsenenpädagogische und diakonische Dienst an Familien, Paaren, Gruppen und Einzelnen in der Region Hannover sowie die Mitwirkung an der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII. In diesem Rahmen hat der Verein insbesondere die Aufgabe, Erfahrungen und Kenntnisse im familiären Leben, in Fragen der Partnerschaft und der Erziehung, Berufswelt, Freizeit, Gesundheitsvor- und nachsorge sowie Hauswirtschaft zu vertiefen und zu erweitern. Der Verein soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien sowie Eltern, Alleinerziehende und junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen.
- (2) Der Verein betreibt in Hannover eine Familienbildungsstätte nach den jeweils geltenden Förderbestimmungen des Landes Niedersachsen, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke, die dem Zweck des Vereins gemäß § 2 möglichst nahe kommen, zu verwenden hat. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können
 - a) Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere Einrichtungen, die der Aufsicht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unterstehen,
 - b) diakonische Einrichtungen und sonstige kirchliche Werke und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind,
 - c) andere Vereine wie z. B. kirchliche Fördervereinewerden, wenn sie gewillt sind, die in § 2 aufgeführten Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerden entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich und unter Beifügung der Satzung zu

bestätigen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Vereinsinteressen oder seine Mitgliedschaftspflichten gröblich verstößt oder durch schuldhaftes Verhalten der satzungsgemäßen Arbeit Schaden zufügt.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der schriftlichen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder beauftragen jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Arbeit des Vereins und seiner Organe,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Feststellung des Jahresabschlusses, Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes und der kassenführenden Stelle,
 - e) Beschluss über die Aufnahme neuer dauerhafter Tätigkeitsfelder,
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags und Beschlussfassung zur Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats sowie eines oder einer Vorsitzenden und eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs durch Beschluss auf die Mitgliederversammlung übertragen oder von dieser eine Empfehlung einholen.

§ 9 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung einberufen.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem ordentlichen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Für die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Änderung des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der ersten Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von der oder dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Sitzungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Änderung des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Bei Wahlen wird auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der zuvor von ihr bestimmten Person für die Protokollführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist. Bei Änderungen der Satzung muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden, im Übrigen nur die Beschlüsse.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder oder einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im übrigen § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Die Mitgliederversammlung wählt das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie drei weitere Mitglieder, die der Fachbeirat um zwei weitere Mitglieder ergänzt (§ 15 Abs. 2 g).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Kirche angehören, die der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V." angehört: Die Mitglieder des Vorstands müssen außerdem mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der oder die erste Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten (§ 26 BGB).
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Mitglieder des Vorstands sind von der Haftung für Fahrlässigkeit freigestellt.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vorstands oder hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins bevollmächtigen, bestimmte Rechtsgeschäfte auszuüben.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen, Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Wahrnehmung der Aufgaben der Mitgliederversammlung, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Handlungen des Vorstands bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung,
 - e) Stellungnahme zur Änderung der Vereinssatzung, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins,
 - f) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans sowie von Wirtschaftsplänen,
 - g) Aufstellung des Jahresabschlusses und eines Geschäfts- und Kassenberichts und Beauftragung einer Stelle mit der Kassenführung und Gehaltsabrechnung der Mitarbeitenden,
 - h) Beschluss über Beginn und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Regelung aller statusrechtlichen Fragen der Mitarbeiter/innen (einschl. Stellenbeschreibungen),
 - i) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
 - j) Anmietung von Räumlichkeiten für den Dienstbetrieb,
 - k) Annahme von Erbschaften, Schenkungen,
 - l) Abschluss von Miet-/Pacht-/Leasingverträgen,
 - m) Beschaffung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens und Durchführung von Reparaturen ab einem vom Vorstand jeweils durch Beschluss festzusetzenden Wert,
 - n) Empfehlung über die Aufnahme neuer dauerhafter Tätigkeitsfelder und Beschluss über die Durchführung von Projekten,
 - o) Führung der sonstigen laufenden Geschäfte des Vereins,
 - p) Vertretung des Vereins im Diakonischen Werk e. V. und anderen Einrichtungen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet bei der Empfehlung zu neuen dauerhaften Tätigkeitsfeldern und bei dem Beschluss über die Durchführung von Projekten eine Stellungnahme des Fachbeirats einzuholen.
- (3) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt in der Regel der Leiter oder die Leiterin der Familienbildungsstätte oder dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin mit beratender Stimme teil.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur die Vertreter oder Vertreterinnen der Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 14 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem bzw. von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsit-

zenden einberufen und geleitet werden. Mit der Einberufung kann auch der Leiter oder die Leiterin der Familienbildungsstätte beauftragt werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt nach Möglichkeit im Konsens, anderenfalls wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu dem Umlaufverfahren und der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus bis zu elf natürlichen Personen und hat die Aufgabe, den Vorstand und den Leiter oder die Leiterin zu beraten. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Verein bei seinen in § 2 genannten Vereinszwecken zu fördern und zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen mit pädagogischen und diakonischen Zielen zu fördern.
- (2) Der Fachbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zur Umsetzung der pädagogischen und diakonischen Zwecke des Vereins,
 - b) Abgabe von Empfehlungen zur Übernahme neuer dauerhafter Tätigkeitsfelder der Familienbildungsstätte,
 - c) Anregung zur Durchführung von Projekten, Bildungsmaßnahmen, Veranstaltungen etc.,
 - d) Stellungnahme zur Vorlage von Projektbeschreibungen des Leiters oder der Leiterin der Familienbildungsstätte oder des Vorstands,
 - e) Mitwirkung an der Jahresplanung der Familienbildungsstätte,
 - f) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Entsendung von zwei Mitgliedern des Fachbeirats in den Vorstand des Vereins (§ 11).
- (3) Weitere Aufgaben werden dem Fachbeirat bei Bedarf von der Mitgliederversammlung durch Beschluss übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Mitgliederversammlung (§§ 7,8) für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen. Die Mitglieder des Fachbeirats müssen einer Kirche angehören, die der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V." angehört; Die Mitglieder des Fachbeirats müssen außerdem mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
- (5) Die Sitzungen des Fachbeirats finden in der Regel zweimal jährlich statt und werden von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. An den Sitzungen des Fachbeirats nimmt der Leiter oder die Leiterin der Familienbildungsstätte oder dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin mit beratender Stimme teil.
- (6) Zu den Sitzungen des Fachbeirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder erhalten je eine Ausfertigung der Einladung zur der Sitzung des Fachbeirats.
- (7) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt nach Möglichkeit im Konsens, anderenfalls wird mit der Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Über die Sitzungen des Fachbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

§ 16 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Verein beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Diese sind an die gesetzlichen Vorschriften, den kirchlich-diakonischen Auftrag, die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie deren sonstige Weisungen und an Bestimmungen des Dienstvertrags und der Dienstanweisung gebunden. Die Mitarbeitenden müssen einer Kirche angehören, die der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kir-

chen in Niedersachsen e. V." angehört.

- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können keine Mitglieder des Vereins bzw. des Fachbeirats sein.
- (3) Der Leiter oder die Leiterin nimmt die laufenden Geschäfte der Familienbildungsstätte unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte wahr. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Konzeptionelle Aufgaben für die Familienbildungsstätte,
 - b) Pädagogische Leitung,
 - c) Leitung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Einsatz und Leitung der Honorarkräfte,
 - d) Finanzbewirtschaftung und Mittelbeschaffung,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben der Mitarbeitenden des Vereins werden im Einzelnen vom Vorstand in einer Stellen-/Aufgabenbeschreibung und einer Dienstanweisung festgesetzt.

- (4) Der Leiter oder die Leiterin soll in der Regel an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Er oder sie ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig einen Geschäftsbericht zu geben.

§ 17 Wirtschaftsprüfung

Die ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung sowie Rechnungslegung wird jährlich durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen geprüft. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die erste Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Errichtung des Vereins

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1.11.2007 errichtet.
- (2) Der Vorstand soll nach seiner Wahl den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden.
